

Gewerbesteuer

Jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb unterliegt nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbsteuer. Als Inland ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von jedem Gewerbebetrieb die Gewerbsteuer als Gemeindesteuer zu erheben. Sie wird auch als Realsteuer bezeichnet.

Ein Gewerbebetrieb ist nach der Legaldefinition des § 15 Abs. 2 EStG jede selbstständige und nachhaltige unternehmerische Betätigung, welche mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und die eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Bestätigung weder als Land- und Forstwirtschaft, noch als ein freier Beruf sowie noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbsteuer. Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb ist oftmals schwierig. Das ausschlaggebende Entscheidungskriterium ist die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit:

- Die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und
- den Katalogberufe ähnliche Berufe.

Damit ein Beruf dem Katalogberufe ähnlich ist, muss er in wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmen. Dazu gehört, dass eine einschlägige Ausbildung abgeschlossen wurde und die berufliche Tätigkeit selbst mit dem Katalogberufe vereinbar ist.

Eine freiberufliche Tätigkeit kann auch dann vorliegen, wenn sich der Unternehmer fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Der Betriebsinhaber muss jedoch aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein. Er muss zudem berufstypische Leistungen in ausreichendem Umfang selbst erbringen.

Schließen sich mehrere Freiberufler in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, so muss jeder einzelne von ihnen das Merkmal des freien Berufs erfüllen. Ist auch nur ein Mitunternehmer eine berufsfremde Person eine Kapitalgesellschaft, so wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb behandelt.

Alle anderen Tätigkeiten, die nicht in dem § 18 Abs. 1 EstG aufgeführt sind oder zu den ähnlichen Berufen zählen, sind gewerblich, wenn sie nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

Als Gewerbebetrieb gilt nach § 2 Abs. 1 GewStG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Nr. 1 EstG die Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaft

Kapitalgesellschaften gelten gem. § 2 Abs. 2 GewStG als Gewerbebetrieb.

Schuldner der Gewerbesteuer ist gemäß § 5 Abs. 1 GewStG der Unternehmer. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Der Gewerbeertrag ist gemäß § 6 Satz 1 GewStG die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

Dieser ist gemäß § 7 GewStG der nach den Vorschriften des Einkommens- oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt um die Hinzurechnung nach § 8 GewStG und vermindert die Kürzung nach § 9 GewStG.

Außer Hinzurechnungskürzungen sind zur Ermittlung des Gewerbeertrages gegebenenfalls Verlustvorträge nach § 10a GewStG zu berücksichtigen

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist ferner nach § 11 Abs.1 Nr. 2 GewStG ein Freibetrag abzuziehen.

Das anliegende Schema gibt hierüber eine Übersicht.

Hinzurechnungen

Von allen Hinzurechnungen ist die des § 8 Nr. 1 GewStG die wichtigste.

Nach dieser Vorschrift ist ein Viertel der Summe der genannten Beträge, soweit die sie die Summe von 100.000 € übersteigen (Freibetrag), hinzuzurechnen. Hinweis: Der Freibetrag wurde im Rahmen der Coronaerleichterungen auf 200.000 € angehoben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende als Aufwand verbucht Beträge:

- Entgelte für Schulden, d.h. in aller Regel die geleisteten Zinszahlungen,
- Renten und dauernde Lasten,
- ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (inkl. Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen,
- die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (inkl. Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen und

- ein Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten. Da die Summe der im § 8 GewStG aufgeführten Aufwendungen zu einem Viertel hinzugerechnet wird, werden Mieten und Pachtzinsen im Ergebnis nur zu 5 % ($25\% * 20\%$) für bewegliches Anlagevermögen bzw. 12,5% ($25\% * 50\%$) für das unbewegliche Anlagevermögen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet.

Kürzungen ergeben sich aus § 9 GewStG.

Für den Grundbesitz ist nach § 9 Nr. 1 GewStG eine Kürzung vorzunehmen. Durch die Kürzung soll eine Doppelbelastung verhindert werden. Ansonsten wäre der Betrieb durch die Grund- und Gewerbesteuer doppelt mit Realsteuern belastet.

§ 9 Nr. 2 GewStG sieht eine Kürzung des Gewinns um die in ihm enthaltenen Gewinnanteile aus einer Mitunternehmerschaft vor.

Beispiel:

Die A-GmbH ist Kommanditistin der B-KG. Im Gewinn der A-GmbH sind 40.000 € Gewinnanteile an der B-KG enthalten. Der Gewinn der B-KG wird bei dieser der Gewerbesteuer unterworfen. Ein Gewinnanteil von 40.000 € ist zusätzlich im Gewinn aus Gewerbebetrieb der A-GmbH enthalten. In Höhe dieses Gewinnanteils ist gemäß § 9 Nr. 2 GewStG eine Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags aus der A-GmbH vorzunehmen. Ansonsten würde eine gewerbesteuerliche Doppelerfassung dieses Gewinnanteils erfolgen.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Berechnung der Spenden bei körperschaftlich besteuerten Betrieben.

Nach § 9 Nr. 5 GewStG wird die Summe des Gewinns um die geleisteten Spenden in betragsmäßig begrenzter Höhe gekürzt.

Da der Betrieb körperschaftsteuerpflichtig ist, besteht hier die Besonderheit, dass die Spende bereits bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen wurde. Der ermittelte Gewinn von 1.200.000 € wurde bereits um 25.000 € gemindert.

Die Anwendung von § 9 Nr. 5 GewStG hätte daher einen doppelten Abzug zur Folge, d.h. der Gewinn von 1.200.000 € wäre nochmals um 25.000 € gemindert worden.

Um dies zu vermeiden, werden die Zuwendungen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zunächst nach § 8 Nr. 9 GewStG dem gewerblichen Gewinn wieder hinzugerechnet.

Zusätzlich ist bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen, OHG, KG) außerdem nach § 11 Abs. 1 GewStG ein Freibetrag in Höhe von 24.500 € abzuziehen.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) kommt kein Freibetrag zum Abzug.

Die Summe aus dem Gewinn und der Hinzurechnung ergibt nach Abzug der Kürzung sowie der Berücksichtigung des Freibetrages den Gewerbeertrag.

Gemäß § 11 Abs. 1 GewStG ist er auf 100 € abzurunden.

Der Gewerbeertrag ist dann die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

Der Gewerbeertrag ist nach § 11 Abs. 1 GewStG mit einem Hundertsatz (Steuermesszahl auf den Gewerbeertrag) zu multiplizieren. Dieser beträgt für alle Gewerbebetriebe nach §11 Abs. 2 GewStG einheitlich 3,5 %.

Das Produkt aus Gewerbeertrag und Steuermesszahl ergibt nach § 11 Abs. 1 GewStG den Steuermessbetrag.

Der Steuermessbetrag wird von Finanzamt ermittelt. Erst nachdem dieser vorliegt wird, die Kommunalverwaltung der Gemeinde entsprechend Ihrem Studiengang tätig.

Die zu entrichtende Gewerbesteuer selbst ergibt sich als Produkt aus dem Steuermessbetrag und dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde.

Bei dem Hebesatz handelt sich gemäß § 16 Abs. 1 GewStG um einen Hundertsatz, der von der Gemeinde festgelegt wird, auf deren Gebiet sich der Gewerbebetrieb befindet. Die Spannweite der Hebesätze liegt in Deutschland zwischen 200 % und 500 %.

Beispiel:

Der Gewerbeertrag der A-GmbH für das Jahr 2019 beträgt 250.000 €, der Hebesatz der Gemeinde beträgt 420 %

*Die Gewerbesteuer ergibt sich nun aus dem Produkt aus Gewerbeertrag, Steuermesszahl (3,5 %) und Hebesatz (420 %). Sie beträgt somit $(250.000€ * 3,5% * 420%) = 36.750€$.*

Verfahrensrechtlich wird nur der Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt festgestellt, und zwar durch einen sog. Gewerbesteuermessbescheid. Dieser ist die Grundlage für den von der Gemeinde zu erlassenden Gewerbesteuerbescheid.

Während des laufenden Erhebungszeitraumes hat der Steuerschuldner am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen gem. § 19 Abs.1 GewStG zu entrichten. Sie entsprechen jeweils einem Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten vier Vorauszahlungen werden gem. § 20 Abs. 1 GewStG auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Eine sich ergebende Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (§ 20 Abs. 2 GewStG). Ergibt sich eine Überzahlung hat die Gemeinde den zu viel entrichteten Betrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids entsprechend § 20 Abs. 3 GewStG zurückzuzahlen.

Nach § 25 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) ist eine Gewerbesteuererklärung abzugeben für:

- alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Freibetrag von 24.500 € überstiegen hat,
- Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind,
- Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum 5.000 € überstiegen hat.